

## **Zweite Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur (Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas - GeLi Gas 3.0**

---

Die Beschlusskammer 7 hat auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 S. 1 und S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 08.05.2024 das Festlegungsverfahren „GeLi Gas 3.0“ als eines von vier themenbezogenen Festlegungsverfahren zur Regelung der Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in Deutschland für den Zeitraum ab dem Außerkrafttreten (mit Ablauf des 31.12.2025) der GasNZV eingeleitet und erste Erwägungen zur Konsultation gestellt.

### [Festlegungsverfahren GeLi Gas 3.0](#) - Einleitungsverfügung

Das Festlegungsverfahren „GeLi Gas 3.0“ hat das Ziel, die als Reaktion auf das EuGH Urteil vom 02.09.2021 (C-718/18) zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft tretenden Regelungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Lieferantenwechsel als wesentliche Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in Deutschland in eine behördliche Festlegung zu überführen und somit das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV zu vermeiden. Die Festlegung soll hierfür in Ergänzung und Konkretisierung der geltenden europäischen Rechtsakte, der nationalen Gesetze und der bestehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen in der Zeit nach dem EuGH-Urteil sicherstellen.

Die in die Festlegung aufzunehmenden Regelungen umfassen insoweit die zu überführenden Vorgaben der GasNZV zu folgenden Themenbereichen:

- Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs, betreffend die Inhalte der § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, Abs. 5, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 GasNZV;
- Wechsel des Gaslieferanten, betreffend die Inhalte der § 41 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, § 42, § 42a GasNZV;
- Messung, betreffend den Inhalt des § 43 GasNZV.

Darüber hinaus erwägt die Beschlusskammer, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag (Festlegung BK7-17-026, zuletzt geändert durch die Festlegung BK7-19-001) aufzuheben und die Marktbeteiligten gleichzeitig zu verpflichten eine neue Fassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags zu erarbeiten.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus § 54 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 und S. 3 EnWG. Die gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG zuständige Große Beschlusskammer hat die Festlegung nach § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG an die Beschlusskammer 7 als die nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zuständige Beschlusskammer übertragen.

## **I. Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation**

Im Rahmen der ersten Konsultation sind bei der Beschlusskammer acht Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen.

## **II. Erwägungen der Beschlusskammer**

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Beschlusskammer hat ergeben, dass das geplante Vorgehen, die Vorgaben zum Lieferantenwechsel aus der derzeit geltenden GasNZV in die Festlegung GeLi Gas 3.0 zu überführen, grundsätzlich geteilt wird. Die Beschlusskammer hält daher daran fest, die Regelungen der GasNZV zum Lieferantenwechsel im Wesentlichen inhaltsgleich in die Festlegung zu überführen. Wesentliches Ziel des Verfahrens ist es, durch Überführung dieser Inhalte in eine Festlegung das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025 zu vermeiden. Dieses Ziel steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 4 EnWG, wonach durch die Rechtsgrundlage harte Brüche sowie daraus ggf. resultierende Investitions- und Planungsunsicherheiten vermieden werden sollen (BT-Drs. 20/7310, 80). Die Beschlusskammer sieht auch im Lichte der Stellungnahmen aus der ersten Konsultation weiterhin keinen Anlass für grundlegende Änderungen des bisherigen Netzzugangssystems der GasNZV, das sich über viele Jahre bewährt hat und - insbesondere über die Kooperationsvereinbarung Gas - in den Vertragsbeziehungen der Marktakteure umfassend verankert ist.

(1) Entgegen der Forderung in einigen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation hält die Beschlusskammer an dem in der Einleitungsverfügung skizzierten Vorgehen fest, die Inhalte der GasNZV in vier themenbezogene Festlegungen zu überführen, ohne eine übergeordnete Rahmenfestlegung mit übergreifend anwendbaren Regelungen und Begriffsbestimmungen zu erlassen. Aus Sicht der Beschlusskammer bedarf es im Gasnetzzugangsbereich keiner übergeordneten Rahmenfestlegung. Die allgemeinen Vorgaben über die Grundlagen

des Zugangs zu den leitungsgebundenen Gasversorgungsnetzen sind vielmehr sowohl auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) 2024/1789 als auch auf nationaler Ebene durch das EnWG, insbesondere durch § 20 Abs. 1b EnWG, gesetzlich geregelt. Dementsprechend enthält auch die GasNZV keine Regelungen, die übergreifend für die verschiedenen Themenbereiche des Netzzugangs vor die Klammer gezogen werden müssten. Dies gilt auch für Begriffsbestimmungen, die sich in der Regel einem Themenbereich des Netzzugangs zuordnen lassen, soweit sie nicht ohnehin bereits auf europäischer bzw. nationaler Ebene gesetzlich geregelt sind und deshalb auch nicht in eine Festlegung überführt werden müssen. In der GeLi Gas 3.0 ist entsprechend derzeit geplant, lediglich die Definition der „Werkzeuge“ (§ 2 Nr. 16 GasNZV) zu übernehmen und z.B. in Bezug auf die Mindestangaben zu den Geschäftsbedingungen einen Hinweis auf die entsprechende Festlegung Karla Gas 2.0 zu geben. Im Übrigen ist die Beschlusskammer bestrebt, Mehrfachregelungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Befürchtung, die Überführung der Inhalte der GasNZV in vier Festlegungen führte zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit und Zersplitterung der Vorgaben, teilt die Beschlusskammer nicht. Schon jetzt existieren zu den meisten Themenbereichen einzelne oder mehrere Marktfestlegungen, die konkretisierende Vorgaben für den Netzzugang enthalten. Diese Festlegungen werden im Rahmen der Überführung der Inhalte der GasNZV nunmehr geändert, ergänzt bzw. neu erlassen. Die Anzahl bestehender Festlegungen wird dadurch nicht maßgeblich erhöht. Die Beschlusskammer wird die Vorgaben in den einzelnen Festlegungen umfassend, transparent und nachvollziehbar darstellen.

(2) Die Beschlusskammer beabsichtigt darüber hinaus, den Schwerpunkt dieses Festlegungsverfahrens auf die Übertragung der gegebenen Inhalte der GasNZV zu legen und zunächst auf weitere materielle Änderungen von Rahmenbedingungen und/ oder Geschäftsprozessen des Lieferantenwechsels Gas zu verzichten. Dies berücksichtigt auch, dass zum Zeitpunkt des vorliegenden Verfahrens die Marktbeteiligten gegenwärtig noch die umfangreichen inhaltlichen Änderungsanforderungen aus dem vorangegangenen Festlegungsverfahren zum Lieferantenwechsel Gas, GeLi Gas 2.0, erarbeiten und bis zum 01.04.2026 umsetzen müssen (s. hierzu Beschluss, Az. BK7-19-001). Diesen Umsetzungsprozess mit neuen inhaltlichen Anforderungen, die nicht aus der Überführung von GasNZV-Regelungen herrühren, zu überlagern, erscheint der Beschlusskammer nicht zielführend. Hierauf wurde auch in den Stellungnahmen hingewiesen. Daher sollen die in den entsprechenden Konsultationsbeiträgen zu verschiedenen Themenbereichen der Wechselprozesse vorgetragenen inhaltlichen Vorschläge in diesem Verfahren zunächst unberücksichtigt bleiben, sofern sie nach Einschätzung der Beschlusskammer materielle Auswirkungen auf die bisherigen Rahmenbedingungen und die einzelnen Geschäftsprozesse des Lieferantenwechsels hätten. Dies bedeutet aber zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzliche inhaltliche Bewertung der eingebrachten Vorschläge. Die derzeit vorgesehene Nichtberücksichtigung erfolgt lediglich im Hinblick auf die etwaigen

Auswirkungen auf die bestehenden Bedingungen der Geschäftsprozesse und den noch laufenden Umsetzungsprozess. Sofern die Anregungen der Stellungnehmenden hingegen nur redaktioneller Art waren, hat die Beschlusskammer diese berücksichtigt. So sieht die Beschlusskammer auf Anregung einer Stellungnahme im Tenorentwurf die Klarstellung der Begrifflichkeit der Entnahmestelle entsprechend der Definition im Strombereich als der Ort der Entnahme von Gas vor (vorliegend in Tenorziffer zu 7.).

(3) Die Beschlusskammer hält entgegen einer Reihe von Stellungnahmen daran fest, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag (Festlegung BK7-17-026, zuletzt geändert durch die Festlegung BK7-19-001) aufzuheben und den Marktbeteiligten die Erarbeitung einer neuen Fassung dieses Vertrages zu übertragen. Die vorgebrachten Argumente gelangen derzeit nicht zur Überzeugung der Beschlusskammer. Insbesondere im Hinblick auf den bereits heute durch Selbstregulierung der Marktbeteiligten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas verankerten Lieferantenrahmenvertrag Gas, teilt sie weder die vorgebrachten Einwände, dass bei einer Neufassung des Vertrages durch die Marktbeteiligten keine Einheitlichkeit und Standardisierung der Vertragsregelungen erzielt werden könne, noch, dass einer Überführung in den selbstregulatorischen Bereich der Marktbeteiligten grundsätzlich formale oder AGB-rechtliche Gründe entgegenstünden. Bei einer Selbstregulierung analog des Lieferantenrahmenvertrages Gas hat sich vielmehr die größere Flexibilität bei der Berücksichtigung bevorstehender sektorspezifischer und dynamischer Inhalte bewährt, was vereinzelt auch von den ablehnenden Stellungnehmenden geteilt wird. Nach Auffassung der Beschlusskammer zeigt der Lieferantenrahmenvertrag Gas zudem, dass standardisierte Inhalte auch durch die Marktbeteiligten erarbeitet und durch die Integration des Vertrages in die Kooperationsvereinbarung Gas auch die für den Markt benötigte Verbindlichkeit erreicht werden können. Insofern teilt die Beschlusskammer auch nicht die geäußerten AGB-rechtlichen Bedenken. Aufgrund der geringen Zahl bekannt gewordener Gerichtsverfahren, in denen eine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle von im Rahmen der Selbstregulierung erarbeiteten Standardverträgen überhaupt verfahrensgegenständlich war, gewichtet die Beschlusskammer den Umstand, dass die gerichtliche Überprüfbarkeit eines solchen Vertrags nach Maßgabe der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle im Vergleich zu einem hoheitlich festgelegten Standardvertrag stärker ist, nach gegenwärtiger Einschätzung als niedrig. Die Ausführung, dass ein Messstellenbetreiberrahmenvertrag nicht der Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG im Hinblick auf den Netzzugang zuzurechnen wäre, teilt die Beschlusskammer gleichfalls nicht. § 20 Abs. 1b EnWG setzt bei der Ausarbeitung von Vertragsstandards auch die Abwicklung der Transporte in Bezug, deren Zielsetzung letztendlich die Möglichkeit zum Gegenstand hat, Gas an Letztverbraucher ausspeisen zu können. Der in § 20 Abs. 1 EnWG normierte Zugangsanspruch besteht dabei aus einer Vielzahl von Einzelleistungen, deren Notwendigkeit sich auch aus der Natur der Sache ergeben kann. Ohne eine Messung ist der Netzzugang des Transportkunden/

Lieferanten nicht gewährleistet, da Ein- und Ausspeisungen, welche durch einen anderen Messstellenbetreiber als den Netzbetreiber vorgenommen werden, in diesem Fall gar nicht einheitlich erfasst würden. Folgerichtig verweisen sowohl Ein- und Ausspeise- als auch der Lieferantenrahmenvertrag auf die zur Messwerterfassung notwendigen Rechte und Pflichten der Messstellenbetreiber. Zudem muss der Netzzugang und damit auch die Messung dergestalt erfolgen, dass die freie Wahl des Messstellenbetreibers möglich bleibt. vgl. § 20 Abs. 1c EnWG. Insoweit sind auch Messstellenbetrieb einschließlich der Messung unmittelbar dem Netzzugang zuzurechnen und damit auch der Regelungsgegenstand eines zu erarbeitenden Messstellenbetreiberrahmenvertrags.

### **III. Entwurf Tenorziffern der Festlegung GeLi Gas 3.0**

Die Beschlusskammer hat nunmehr die Vorgaben der GasNZV, die ihrem Inhalt nach übernommen werden sollen in einzelnen Tenorziffern der Festlegung GeLi Gas zusammengefasst. Sie hat die geplante Überführung darüber hinaus zum Anlass genommen, auch die noch aus den vorangegangenen Festlegungen zu GeLi Gas stammenden bisher gültigen Tenorziffern inhaltlich zu konsolidieren und zum Teil in die einzelnen Tenorziffern dieser Festlegung zu integrieren. Sofern die Inhalte Eingang in diese Festlegung gefunden haben, würden die Tenorziffern früherer Festlegungen aufgehoben und entfallen.

(1) Der grundsätzliche Aufbau des Tenors der Festlegung GeLi Gas 3.0 erfolgt nach inhaltlichen Gesichtspunkten. Hierbei werden die zu überführenden Inhalte der GasNZV und die entsprechenden Tenorziffern der bisherigen Festlegungen GeLi Gas 3.0 in Bezug auf die Anforderungen an den Lieferantenwechsel Gas inhaltsspezifisch zusammengefasst. Diese umfassen die Regelungen der für den Lieferantenwechsel maßgeblichen Verträge (Lieferantenrahmenvertrag, Tenorziffer zu 1.), die Regelungen für die Durchführung des Lieferantenwechsels Gas (Tenorziffern zu 3. bis 7.) sowie die Regelungen zum Datenaustausch der betroffenen Marktbeteiligten (Tenorziffer zu 8.). Darüber hinaus ist das Beteiligungserfordernis der Transportkunden an der Entwicklung der Verfahren zum Lieferantenwechsel und dem dazugehörigen Datenaustausch (Tenorziffer zu 9.) berücksichtigt. Die dem Netzzugang und dem Wechsel der Gaslieferanten zuzurechnenden Einzelregelungen der GasNZV (s.o.) werden dabei in den meisten Fällen gleichlautend in die entsprechende Tenorziffer des Festlegungsentwurfs überführt. Lediglich vereinzelt sind auf Anregung der Stellungnehmenden Streichungen, wie die der Kundennummer des bisherigen Lieferanten bei der Identifikation der Entnahmestelle, da diese dem Netzbetreiber nicht bekannt ist, (vorliegend in Tenorziffer zu 7.) oder Ergänzungen, wie die bislang fehlende Erläuterung zum Begriff „Entnahmestelle Gas“, (vorliegend in Tenorziffer zu 7.) oder die Datensicherheit in einem angemessenen Niveau vorzunehmen (vorliegend in Tenorziffer zu 8.), vorgesehen. Dass die Netzbetreiber den

Lieferantenwechsel nach § 41 Abs. 4 Satz 1 GasNZV nur an die in den Absätzen 1 bis 3 des § 41 GasNZV verwiesenen Bedingungen knüpfen dürfen, wurde in der vorliegenden Tenorziffer zu 10. durch Verweis auf die entsprechenden Tenorziffern, die die Inhalte der Absätze 1 bis 3 des § 41 GasNZV nunmehr wiedergeben, umgesetzt (vorliegend in den Tenorziffern zu 3. und 6. bis 9.). Dass einzelne dieser Tenorziffern insbesondere in Bezug auf die ursprünglichen Inhalte des § 41 GasNZV Absatz 1 jetzt detailliertere Anforderungen umfassen, ist nicht als neue, erweiterte Anforderung zu werten, da sich diese weitergehenden Anforderungen auch bereits aus den bestehenden Festlegungen der GeLi Gas ergaben und durch die Marktbeteiligten bereits entsprechend anzuwenden waren. Insofern werden diese Anforderungen nunmehr konsolidiert in den jeweiligen Tenorziffern wiedergegeben.

(2) Von einer Übernahme der allgemeinen Berechtigung und Verpflichtung von Transportkunden, einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, soll ebenso wie auf die inhaltliche Detaildarstellung der Mindestangaben zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen abgesehen werden, insoweit, als Ein- und Ausspeisevertrag inhaltlich maßgeblich der Festlegung „Karla Gas 2.0“, BK7-24-01-007, zuzurechnen sind, da sie den grundsätzlichen Aspekt der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs betreffen, während der Lieferantenrahmenvertrag, der Gegenstand dieser Festlegung ist, lediglich die spezifische Form für das Gasverteilernetz darstellt. Insofern kann vorliegend auf eine gesonderte Tenorierung des Ein- und Ausspeisevertrags zugunsten eines Hinweises auf die Festlegung „Karla Gas 2.0“ verzichtet werden (vorliegend in Tenorziffer zu 1. lit b). Hinsichtlich der Mindestangaben zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist geplant, dass durch einen Verweis auf die Festlegung „Karla Gas 2.0“ bestimmte Mindestangaben für den Ein- und Ausspeisevertrag auch für den Lieferantenrahmenvertrag gelten sollen. Die nicht anzuwendenden Mindestangaben sind hierfür gesondert im Tenor aufgeführt. Damit ist für den Rechtsanwender klar ersichtlich, welche Mindestangaben der jeweilige Vertrag enthalten muss.

(3) Dies zugrunde gelegt, können die Tenorziffern 1. und 2. der Festlegung BK7-06-067 künftig entfallen, da beabsichtigt ist, die dort aufgeführten inhaltlichen Angaben zu Geschäftsprozessen und Datenaustausch in der jetzigen Tenorierung (vorliegend in den Tenorziffern zu 3. und 8.) mit aufzunehmen. Gleiches gilt für die Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-19-001 (vorliegend in Tenorziffer zu 8.). Die Tenorziffern 3. und 5. der Festlegung BK7-06-067 sind demgegenüber inhaltlich an die sich veränderten Anforderungen des Lieferantenwechsels anzupassen (vorliegend in den Tenorziffern zu 4. und 2.). Hierbei greift die Anpassung der Tenorziffer 3. (vorliegend in Tenorziffer zu 4.) die Intention der ursprünglichen Regelung auf und überträgt diese in den aktuellen Regelungskontext. Bereits der Begründung des Beschlusses BK7-06-067 ist zu entnehmen, dass die Tenorziffer insbesondere auf Ausnahmeregelungen für Netzbetreiber der Fernleitungsebene abzielt. Die im Hinblick auf die 2007 erstmals

vorgenommene Ausgestaltung des Lieferantenwechsels Gas aufgeführte Sondervereinbarung, ist allerdings unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lieferantenwechselprozesse als überholt anzusehen und ist dementsprechend nur dem Grundgedanken nach in die Tenorierung dieser Festlegung zu überführen. Die Beschlusskammer trägt mit einer Anpassung dieser Regelung auch den dahingehenden Stellungnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber Rechnung, ohne dass diese Anpassung direkte Auswirkungen auf die laufende Umsetzung aus dem Verfahren BK7-19-001 auslöst. Die vorgenommene Ergänzung der Tenorziffer 5. aus der Festlegung BK7-06-067 (vorliegend in Tenorziffer zu 2.) verdeutlicht, dass neben der Festlegung und der dazugehörigen Anlage auch sämtliche durch die Marktbeteiligten zum Daten- und Nachrichtenaustausch und den Geschäftsprozessen erarbeiteten inhaltlichen Ergänzungen bei der Anwendung der Festlegung bzw. Umsetzung der Lieferantenwechselprozesse zu beachten sind.

(4) Im Hinblick auf den nach § 20 Abs. 1 EnWG diskriminierungsfrei zu gewährenden Netzzugang hat die Beschlusskammer zudem in der vorliegenden Tenorziffer zu 1. lit. c) die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Lieferantenrahmenvertrags sowie zur Ermöglichung des Vertragsabschlusses durch den Transportkunden neu aufgenommen.

(5) Die Anlage der Festlegung in der Fassung BK7-19-001 ist dahingehend nur in einem redaktionellen Umfang zu ändern: Durch den zukünftigen Wegfall der GasNZV sind die bisherigen Verweise auf die GasNZV in einzelnen Kapiteln der Anlage zu streichen und durch inhaltlich vergleichbare Verweise auf die Tenorziffern dieser Festlegung, die nunmehr die GasNZV-Regelungen enthalten oder anderweitige Festlegungen zu ersetzen.

(6) Wie bereits oben ausgeführt, vermag die Beschlusskammer derzeit anhand der eingegangenen Stellungnahmen keine Gründe zu erkennen, die einer Aufhebung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags entgegenstehen würden. Sie beabsichtigt daher gegenwärtig weiterhin die diesem Vertrag zugrunde liegende Festlegung BK7-17-026 mit Wirkung zum 01.10.2026 in der vorliegenden Tenorziffer zu 13. aufzuheben und gleichzeitig den Marktbeteiligten in der vorliegenden Tenorziffer zu 14. aufzugeben, bis zu diesem Datum einen neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag auszuarbeiten. Dies böte den Marktbeteiligten darüber hinaus auch die Möglichkeit, weitere Anforderungen aus dem Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom in den Vertrag des Gasbereichs zu übernehmen, wie einige Stellungnehmenden bereits in dieser Konsultation angemerkt haben. Die Beschlusskammer hält es aber nicht zuletzt, um die marktweite Anwendung des neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags sicherzustellen, für notwendig, Angebot und Abschluss dieses Vertrags verpflichtend vorzusehen und die Anpassung bereits abgeschlossener Messstellenbetreiberrahmenverträge an die neue Version des Vertrags vorzugeben (vorliegend in Tenorziffer zu 15.). Darüber hinaus sind im Rahmen des den Vertragsbeziehungen dienenden Nachrichtenaustauschs die einschlägigen

Sicherheitsanforderungen, die auch für die anderweitige Marktkommunikation genutzt werden, anzuwenden (vorliegend in Tenorziffer zu 16.).

#### **IV. Zweite Konsultation**

Ausgehend von den Erwägungen der Beschlusskammer im Rahmen des Einleitungsdokuments vom 16.06.2023 und den hierzu ergangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation sowie im Lichte dieser weiteren Erwägungen hat die Beschlusskammer einen Entwurf des verfügenden Teils der rechtsverbindlichen Entscheidung erstellt.

Hiermit stellt die Beschlusskammer diesen **Entwurf des Festlegungstenors** zur Konsultation.

Zur besseren Übersichtlichkeit und inhaltlichen Nachvollziehbarkeit sind die in die einzelnen Tenorziffern überführten Regelungen der GasNZV jeweils als redaktioneller Hinweis in einem Klammerzusatz in grau hinterlegter Kursivschrift ergänzt worden. Gleichartige Hinweise sind auch in Bezug auf die vorgenommene Konsolidierung ehemaliger Tenorziffern aus den vorigen Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas und Neuregelungen vorgenommen worden. Bei wortgleichen Übernahmen des Verordnungstextes sind nicht übernommene Passagen durch Durchstreichungen und textliche Ergänzungen durch Unterstreichungen gekennzeichnet:

1. Betreiber von Gasverteilernetzen haben Transportkunden Ausspeiseverträge in Form von standardisierten Lieferantenrahmenverträgen anzubieten.
  - a) Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem Virtuellen Handlungspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten der Gasverteilernetze. (§ 3 Abs. 4 GasNZV).

Hinweis:

Die Berechtigung und die Verpflichtung von Transportkunden gegenüber dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, ergeben sich, ebenso wie die Registrierungspflicht der Transportkunden, bei Abschluss der Verträge aus der Festlegung BK7-24-01-007, „Karla Gas 2.0“ (§ 6 Abs. 1 GasNZV).

- b) Betreiber von Gasverteilernetzen haben dem Lieferantenrahmenvertrag allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen. Für die Mindestangaben zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantenrahmenverträge gelten die Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein-



oder Ausspeiseverträge. Für den Lieferantenrahmenvertrag sind die Angaben zu Buchung von Kapazitäten und Nominierung (§ 4 Abs. 1 GasNZV, Satz 5), und die Angaben zu Messung und Ablesung des Gasverbrauchs, sofern die Messstellen, die den Gasverbrauch eines Letztverbrauchers messen, von einem Dritten betrieben werden, (§ 4 Abs. 1 GasNZV, Satz 4) von den Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge ausgenommen.

Hinweis:

Die Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge ergeben sich aus der Festlegung BK7-24-01-007, „Karla Gas 2.0“ (§ 4 Abs. 1 GasNZV).

- c) Die Betreiber von Gasverteilernetzen werden verpflichtet, den Lieferantenrahmenvertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Transportkunden einen Abschluss des Vertrages zu ermöglichen (Neuregelung).
2. Die Tenorziffer 5. der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007 wird durch folgende Ergänzung des letzten Satzes der Tenorziffer geändert: „sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch der Abwicklung der Geschäftsprozessen erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen“.

Hinweis:

Die geänderte Tenorziffer 5. lautet dann wie folgt:

„In abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Ausspeiseverträge ist folgende Regelung aufzunehmen:

„Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch sowie der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen“.

3. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, für die Durchführung des Lieferantenwechsels bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren anzuwenden (§ 41 Abs. 1

**Satz 1 GasNZV**) sowie die elektronische Übermittlung und Bearbeitung von Kundendaten in massengeschäftstauglicher Weise zu organisieren, so dass deren Übermittlung und Bearbeitung vollständig automatisiert erfolgen können (**§ 41 Abs. 1 Satz 3 GasNZV**).

Zur Abwicklung des Wechsels von Lieferanten bei der leitungsgebundenen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas sind die in der Anlage dieser Festlegung näher beschriebenen Geschäftsprozesse anzuwenden (**ersetzt ehemalige Tenorziffer 1. der Festlegung BK7-06-067**).

Sofern den Fristen der Geschäftsprozesse Werktage zugrunde liegen, sind „Werktage“ die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers (**§ 2 Nr. 16 GasNZV**).

4. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen können von einzelnen in der Anlage beschriebenen Geschäftsprozessen in einzelnen Bereichen abweichen, sofern anderweitige Vorgaben einer Anwendung entgegenstehen. Für diese Bereiche sind gesonderte Prozessabfolgen zu entwickeln und in die durch die Marktbeteiligten zu den Geschäftsprozessen der Anlage erarbeiteten aktuellen Konkretisierungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu ergänzen (**ersetzt ehemalige Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-06-067**).
5. Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten die Übertragung der für die Versorgung des Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Lieferanten begründet. Als erforderlich gilt die vom Kunden abgenommene Höchstmenge des vorangegangenen Abnahmehjahres, soweit eine entsprechende Höchstabnahmemenge auch weiterhin zu vermuten ist (**§ 42 GasNZV**).
6. Der bisherige Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich
  - (1) dem Netzbetreiber die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen;
  - (2) dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat (**§ 41 Abs. 2 GasNZV**).

7. Erfolgt die Identifizierung einer Marktlotation nicht durch die in Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-16-142 beschriebene Marktlotations-ID, ist eine Entnahmestelle anhand von nicht mehr als drei mitgeteilten Daten zu identifizieren. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

- (1) Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,
- (2) Zählernummer und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
- (3) Name des bisherigen Lieferanten, ~~Kundennummer des bisherigen Lieferanten~~ und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle (§ 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 GasNZV).

Wenn der neue Lieferant keine der aufgeführten Datenkombinationen vollständig dem Netzbetreiber mitteilt, darf der Netzbetreiber die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle als Ort der Entnahme von Gas, nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen (§ 41 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GasNZV).

8. Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung zwischen Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Messstellenbetreibern, Messdienstleistern und Netznutzern erfolgt elektronisch. Für den Datenaustausch und die Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Tenorziffer zu 3. ist das von der Bundesnetzagentur vorgegebene bundesweit einheitliche Datenformat zu verwenden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 GasNZV). Der Datenaustausch ist mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung angemessen abzusichern. Weitere technische Anforderungen an den zum Daten- und Nachrichtenaustausch, wie insbesondere das anzuwendende Datenformat, die zu nutzenden Nachrichtentypen, Angaben zu Signatur und Verschlüsselung ergeben sich aus der Anlage der Festlegung in der jeweils geltenden Fassung (ersetzt ehemalige Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-19-001 und die Tenorziffer 2. der Festlegung BK7-06-067 zuletzt geändert durch Tenorziffer 4. der Festlegung BK7 19-001). Die Marktbeteiligten stellen sicher, dass für den Datenaustausch einheitliche Prozesse verwendet werden, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen (§ 42a GasNZV).

9. Die Verbände der Transportkunden sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen (§ 41 Abs. 1 Satz 4 GasNZV).

10. Netzbetreiber dürfen den Lieferantenwechsel nur von Bedingungen abhängig machen, die in den Tenorziffern 3., 6., 7., 8. und 9. genannt sind (§ 41 Abs 4. Satz 1 GasNZV).
11. Die Anlage der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-19-001 vom 22.11.2023, wird nach folgender Maßgabe geändert:
- a. Kapitel 2.1, Satz 1: „§ 41 GasNZV“ wird gestrichen und durch „Tenorziffer zu 7.“ ersetzt;
  - b. Kapitel 2.6, Satz 3: „§ 2 Nr. 16 GasNZV“ wird gestrichen und durch „Tenorziffer zu 3.“ ersetzt;
  - c. Kapitel 4.1.2., letzter Satz: „§ 24 GasNZV“ wird gestrichen und durch „Festlegung GaBi Gas 2.1., Az. BK7-24-01-008“ ersetzt;
  - d. Kapitel 4.6., letzter Satz: „§ 25 GasNZV“ wird gestrichen und durch „Festlegung GaBi Gas 2.1., Az. BK7-24-01-008“ ersetzt.
12. Die Tenorziffern zu 1., 2. und 3. der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas – GeLi Gas in der Fassung BK7-06-067 vom 20.08.2007 sowie die Tenorziffer zu 6. der Festlegung in der Fassung BK7-09-001 – vom 09.09.2010 werden widerrufen.
13. Die Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-17-026) wird mit Wirkung zum 01.10.2026 widerrufen.
14. Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Ziff. 6 EnWG und Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 S. 1 Ziff. 12 MsbG werden verpflichtet, bis zum 01.10.2026 einen neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zu erarbeiten.
15. Die Vertragsparteien des Messstellenbetreiberrahmenvertrags sind verpflichtet, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen. Bereits abgeschlossene Messstellenbetreiberrahmenverträge sind entsprechend anzupassen.
- Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden verpflichtet, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Messstellenbetreibern einen Abschluss des Vertrages zu ermöglichen.

16. Im Falle des Abschlusses eines Messstellenbetreiberrahmenvertrags sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle von ihnen bei Abschluss, Umsetzung oder Beendigung des Vertrags auszutauschenden Nachrichten mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung angemessen abzusichern. Weitere Einzelheiten zur Absicherung ergeben sich aus der Anlage der Festlegung „Anpassung der einheitlichen Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas“ in der jeweils geltenden Fassung.

17. Die Messung erfolgt nach den Bestimmungen des MsbG (§ 43 GasNZV).

18. Mit Ausnahme der Tenorziffern zu 13. und 14. finden die Tenorziffern zum 01.01.2026 Anwendung.

19. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten

Die Marktbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit, zu den aufgeführten Festlegungsgegenständen und den Erwägungen der Beschlusskammer Stellung zu nehmen. Die Konsultationsteilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahme bis spätestens zum

**14.02.2024 (Eingang BNetzA)**

bei der Beschlusskammer unter der E-Mailadresse

[Festlegung.Lieferantenwechsel@BNetzA.de](mailto:Festlegung.Lieferantenwechsel@BNetzA.de)

oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens an:

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 7  
Postfach 8001  
53105 Bonn

einzureichen. Nutzen Sie bitte das auf der Website der Beschlusskammer für das Verfahren bereitgestellte Formular im Word-Format für Ihre Stellungnahme.

Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer 7 offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer 7 im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg).

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom September 2022.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg).

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einer zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer 7 zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.